

Stadt Wuppertal

R 105.1 – Ressort Bauen und Wohnen

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs.1 BauGB für

Bebauungsplan 1288 - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg – und die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg

**Gemeinsame Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände
BUND, LNU und NABU**

Wuppertal, 19.10.2023

Sehr geehrte Personen,

zum Bebauungsplan 1288 - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg – und die 152. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg - nehmen wir nachfolgend Stellung.

Die Stellungnahme erfolgt im Namen und mit Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW e.V., LNU NRW e.V. und NABU NRW e.V.

**Gemeinsame Stellungnahme der Wuppertaler Naturschutzverbände
BUND, LNU und NABU**

Wir stimmen dem Bebauungsplan 1288 - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg – und der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg nicht zu und unterbreiten stattdessen einen Alternativvorschlag. Der Flächennutzungsplan soll in diesem Gebiet weiter als Fläche für Landwirtschaft und die angrenzenden bewaldeten Randbereiche weiter als Fläche Wald festgelegt bleiben.

Eine geplante Bebauung **Bebauungsplan 1288 - Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg** beurteilen die Naturschutzverbände **BUND, LNU und NABU** wie folgt:

- 1. als Bestandteil des regionalen Grünzuges besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 2. als Bestandteil des regionalen Freiraumverbundsystems besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 3. in Bezug auf die Klimawirksamkeit besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 4. weil der überwiegende Teil der Fläche im Landschaftsschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet nach Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf von 1975 liegt, besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 5. da das geplante Baugebiet Gebiet mit hoher Schutzwürdigkeit, mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und in kleineren Bereichen mit extrem hoher Schutzwürdigkeit dargestellt ist besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 6. da für das gesamte Gebiet als Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) im L-Plan W-Nord vorgegeben ist, besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 7. in Bezug auf Landschaft Landschaftsbild und Erholung besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 8. in Bezug auf den Bodenhaushalt besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung**
- 9. Gewässersituation ungeklärt**
- 10. Situation der Tierwelt ungeklärt**
- 11. Dreifachnutzung des Gebietes**
- 12. zum Thema Wohnbebauung**

Zu Punkt 1. als Bestandteil des regionalen Grünzuges besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Herausragender überregionaler Freiflächenverbund

Die Fläche hat eine außerordentlich große Bedeutung für den überregionalen Freiflächenverbund.

Aus der Erläuterungskarte 2 „Landschaft“ des GEP 99 ist ersichtlich, dass es sich um den einzigen noch vorhandenen überregionalen Grünzug zwischen Wuppertal und dem Velberter Raum handelt. Durch ein Baugebiet Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg mit 110.000 m² wächst das Siedlungsband Solingen, Remscheid, Wuppertal mit Velbert, Wülfrath, Mettmann, Ratingen und Heiligenhaus weiter zusammen. Die südlich umgesetzte Bebauung Nevigeser Straße / Eigenbach hat bereits eine negative Entwicklung für diesen regionalen Grünzug geschaffen. Dieses Gebiet war ebenfalls im Außenbereich, hatte eine Landschaftsschutzausweisung und war im damals gültigen Gebietsentwicklungsplan von 1999 als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFA) und einen „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ ausgewiesen und befand sich laut Stadtverwaltung im GEP 99: *„in einem regionalen Grünzug, der Bestandteil des regionalen Freiraumverbundsystems ist. Der Landschafts-pflegerische Fachbeitrag zur Bebauung Nevigeser Straße / Eigenbach kam zu folgenden Erkenntnissen: „Wegen des Nebeneinanders von Feuchtbiotopen, Grünland, Brachen und Wald ist eine Bedeutung des überplanten Grünlandbereiches als Teillebensraum auch für schützenswerte Arten nicht auszuschließen“.*

Nun kommen die Flächenplanungen mit 110.000 m² hinzu und zerstören diesen Grünzug weiter.

Der Landesentwicklungsplan will keine weitere Zersiedlung der Landschaft im Ballungsraum

Der Landesentwicklungsplan (LEP) III definiert als ein vorrangiges Ziel keine weitere Zersiedlung der Landschaft im Ballungskern zuzulassen. Laut Landesentwicklungsplan soll für das Gebiet der Stadt Wuppertal unter anderem das folgende Ziel umgesetzt werden:

„Der Freiraum soll gesichert und entwickelt werden. Besondere Berücksichtigung soll die Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils erlangen“.

Eine geplante Wohnbebauung Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg im Außenbereich mitten hinein in den regionalen Grünzug, mitten hinein die freie Landschaft, mitten hinein in den überregionalen Freiflächenverbund widerspricht vehement den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Bebauung möglich am Schevenhofer Weg und am Radenberg mit den gleichen negativen Auswirkungen für den überregionalen Freiflächenverbund.

In der Begründung zum Bauleitplanverfahren heißt es:

„Durch die Bachauen im Süden und Westen sowie die Waldgebiete im Norden und Osten wird das Quartier zudem in einen attraktiven Landschaftsraum eingebettet“.

Aus der Landesplanung NRW:

Aufgaben im Bereich der Sicherung von Freiraum und Freiraumfunktionen

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme des Freiraumes hingewirkt werden. Weiterhin ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu berücksichtigen. Deswegen verpflichtet der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

(LEP NRW) die Regionalplanung, den Freiraum mit seinen spezifischen Freiraumfunktionen zu entwickeln und zu sichern.

Zu den Aufgaben von Landes- und Regionalplanung im Bereich der Sicherung von Freiraum und Freiraumfunktionen gehören insbesondere:

- die Berücksichtigung des Bodenschutzes, die Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Freiräume und die Sicherung regionaler Grünzüge, u.a. auch aus klimatischen und lufthygienischen Gründen sowie zur Sicherung siedlungsnaher Freiflächen für Erholungs- und Freizeitnutzungen,
- die Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes und der raumordnerisch bedeutsamen Waldbereiche mit ihren vielfältigen Funktionen,
- die Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft und der von ihr benötigten Standorte und bewirtschafteten Flächen,
- die Sicherung von Räumen mit besonderen wasserwirtschaftlichen Funktionen, u.a. Bereichen zum Schutz des Grundwassers und Talsperrenstandorte für die Trinkwasserversorgung sowie Überschwemmungsbereiche und Retentionsräume für den Hochwasserschutz.

Hier wird mit der geplanten Wohnbebauung Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg gleich gegen mehrere der aufgezählten Ziele verstoßen

Zum Landesentwicklungsplan Punkt 7 Freiraum

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als

- siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen
- zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch landschaftspflegerische Maßnahmen entsprechend seiner naturräumlichen Potenziale aufgewertet werden.

Zu Punkt 2. als Bestandteil des überregionalen Freiraumverbundsystems besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Das Gebiet der beabsichtigten Bebauung ist Bestandteil einer bedeutsamen überregionalen Freiflächenverbundachse zwischen Gruitzen / Dornap / Düssel und Windrath / Nordrath / Elfringhausen und hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung des Naturhaushaltes. Eine immer weitere Einengung dieser bedeutsamen überregionalen Freiflächenverbundachse zu erheblichen Störungen des Naturhaushaltes, wie genetisch bedingte Degenerationserscheinungen, für viele Arten nicht mehr ausreichende Lebensräume, fehlende Wanderungsmöglichkeiten und zu hoher Populationsdruck.

Ein geplantes Baugebiet von 11 ha (110.000 m²) beeinträchtigt in jedem Fall diesen wichtigen Biotop- und Freiflächenverbund. Diese Funktion ist nicht zu kompensieren. Daher ist diese ökologische Funktion derartiger Verbindungen von größeren Landschaftsteilen besonders schützenswert.

Dieser überregionale Freiflächenverbund wurde im „Regionalen Konzept Freiraum- und Biotopverbundsystem“ der Bergischen Großstädte (1996) dargestellt, das auch als Basis für den damaligen GEP verwendet wurde.

Das geplante Baugebiet Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg widerspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Wuppertal

Aus dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 werden unter „Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum Punkt 2.5.3“ u. a. die folgenden Ziele genannt:

- Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden.
- Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.
- Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Diese Planungsgrundsätze stehen im eklatanten Widerspruch zu den beabsichtigten Planungen Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg

Zum Landesentwicklungsplan Punkt 7 Freiraum

7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

Ziele und Grundsätze

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer

Vielfalt,

- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Ermangelung von großen ökologisch wirksamen zusammenhängenden Flächen

Das Stadtgebiet von Wuppertal ist schon jetzt durch eine starke Besiedelung gekennzeichnet. Wuppertal hat nur noch wenige große zusammenhängende nicht bebaute Gebiete

über 100 ha. Das Gebiet dieses überregionalen Freiflächenverbundsystem mit dem geplanten Baugebiet gehört zu einem dieser fünf letzten großen zusammenhängenden Gebiete. Deshalb ist dieses Gebiet unbedingt in vollem Umfang zu erhalten.

Zu Punkt 3 in Bezug auf die Klimawirksamkeit besteht keine Umweltverträglichkeit

„Da bei städtebaulichen Planungen die Relevanz einer klimatisch optimierten Stadtentwicklung von hoher Bedeutung ist, wurde durch das Büro PEUTZ Consult ein stadtklimatisches Fachgutachten erstellt. Dieses Gutachten zeigt die stadtklimatischen Auswirkungen im Plangebiet sowie in der Umgebung. Das Plangebiet liegt auf einer „klimaempfindlichen Freifläche in direktem Bezug zum Siedlungsraum“, welche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen aufweist. Weiterhin wird das Plangebiet als Freiland-Klimatop klassifiziert, das einen ungestörten stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte aufweist. Auf dem Gebiet findet eine starke Frisch- und Kaltluftproduktion statt, zudem ist es windoffen. Die Kaltluftsimulationen, die im Rahmen des stadtklimatischen Fachgutachtens erstellt wurden, zeigen, dass das Plangebiet aufgrund seiner (überwiegend) geringen Rauigkeit und seinem geringen Anteil an versiegelten Flächen, zum einen als Kaltluftproduktionsgebiet sowie zum anderen als Kaltluftleitbahn für die inner- und oberhalb des Plangebiets gebildete Kaltluft fungiert. Es ist davon auszugehen, dass die Strömung relativ sensitiv auf Nutzungsänderungen mit erhöhter Rauigkeit und verminderter Kaltluftproduktion reagiert“. Laut Begründung B-Plan1288 Punkt 5.5 Klima und Klimaanpassung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen: Realisierung von Fassaden- und Dachbegrünungen, Schaffung von Regenrückhalteflächen, von offenen Wasserflächen und Baumpflanzungen begrüßen wir. Der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen kann aber nur in den Bereichen realisiert werden, wo keine Gebäude gebaut werden. Zusätzliche Baumpflanzungen an den falschen Stellen sind kontraproduktiv, wenn diese den Kaltluftabfluss behindern. Das eigentliche Kernproblem, der Erhalt der Klimawirksamkeit wird durch die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht erreicht: Der Umfang der Kaltluftentstehung wird entschieden verringert und die Kaltluftabflussbahnen werden durch die vielen Gebäude ebenfalls massiv eingeschränkt.

Ebenso wird der Abtransport der aufkommenden Hitze, aufgrund geplanter Versiegelung und zukünftig weiter zunehmenden anhaltenden Hitze- und Trockenperioden in der neuen Wohnsiedlung erheblich eingeschränkt und verhindert im Gegensatz zur jetzigen Wirksamkeit eine positive Klimaentwicklung. Dies stellt einen weiteren Rückschritt der Wuppertaler Klimaentwicklung dar.

Außerdem führt nachweislich jede zusätzliche Versiegelung zu mehr und höheren Starkregenereignissen (laut Vortrag Fachtagung vom Wupperverband in der Stadthalle).

Gerade die klimatischen Funktionen des Plangebietes müssen aber besondere Beachtung finden und erhalten bleiben. Die angesprochenen Maßnahmen können die Kaltluftproduktion und -leitbahnen nicht kompensieren und stehen somit auch im Widerspruch zum ausgerufenen Klimanotstand der Stadt Wuppertal.

Widersprüche zu den Planungsgrundsätzen zum Handlungskonzept Klima und Luft

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan-Entwurf 2002 und im Handlungskonzept Klima und Lufthygiene Wuppertal (2000) sind u.a. die folgenden Planungsgrundsätze zu Klima / Luft benannt:

- Die Frischluftzufuhr soll erhalten bzw. verbessert werden.
 - > Die Frischluftzufuhr wird jedoch nicht erhalten oder verbessert sondern durch Das Vorhaben negativ beeinträchtigt
- Die lufthygienische Situation soll verbessert werden
 - >Die lufthygienische Situation wird ebenfalls nicht verbessert, im Gegenteil: statt

einer Kaltluftbildung führt die beabsichtigte Versiegelung zu einer zusätzlichen Erwärmung und Hitzeinseln.

Eine Verschlechterung des Klimas, der Luftqualität und der Kaltluftproduktion ist, auch durch kosmetische Maßnahmen, nicht adäquat ausgleichbar.

Zu Punkt 4. weil der überwiegende Teil der Fläche im Landschaftsschutzgebiet nach dem Landschaftsplan W-Nord und im Landschaftsschutzgebiet nach Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf von 1975 liegt, besteht keine Umweltverträglichkeit

Im Landschaftsplan Wuppertal-Nord sind überwiegende Teile des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet dargestellt und festgesetzt. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet 2.4.5 Eigenbach mit Nebentälchen und Obstwiesen“. Für das gesamte Plangebiet ist das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) dargestellt: „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Das Gebiet der beabsichtigten Bebauung im Außenbereich verfügt, wie auch in den einzelnen Punkten unserer Stellungnahme erläutert über eine Vielzahl schützenswerter Funktionen. Deshalb muss der vorhandene Landschaftsschutz dringend erhalten bleiben und dessen festgelegtes Entwicklungsziel beibehalten werden. Eine Aufhebung des Landschaftsschutzes lehnen die Umweltverbände BUND NABU und LNU daher ab.

wir Eine negative Entwicklung sehen wir darüber hinaus darin, dass immer wieder Landschaftsschutzgebiete wegen neuer Bauvorhaben aufgehoben und/oder von heranrückender Bebauung vereinnahmt werden

So wird in der Begründung des Bebauungsplans unter Punkt 5.4 der Naturhaushalt beschrieben: „Sowohl das Plangebiet, aber auch die nähere Umgebung im Westen und Norden ist deutlich von naturräumlichen und landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Ebenfalls westlich des Plangebiets fließt der Hufenbach sowie südlich der Eigenbach. Östlich des Oberdüsseler Wegs befinden sich kleinere Waldbereiche sowie eine Obstbaumwiese in Richtung der Siedlung „Am Eigenbach“

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aufgrund ihres Habitus und des vitalen Zustands orts- bzw. landschaftsbildprägende Laub- und Nadelbäume, die als besonders erhaltenswert erscheinen“.

Zu Punkt 5. da das geplante Baugebiet Gebiet mit hoher Schutzwürdigkeit , mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und in kleineren Bereichen mit extrem hoher Schutzwürdigkeit dargestellt ist, besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Laut Karte „Stadtökologischer Planungsbeitrag“ zum FNP Fachbeitrag Karte „**Schutzwürdigkeit**“ ist für den Bereich des geplanten Baugebietes eine hohe Schutzwürdigkeit, eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und in kleineren Bereichen eine extrem hohe Schutzwürdigkeit festgestellt. Daher besteht keine Umweltverträglichkeit.

Weitere Erläuterungen erfolgen in den anderen Punkten.

Zu Punkt 6. da für das gesamte Gebiet als Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) im L-Plan Nord vorgegeben ist, besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Wie sich aus den bisherigen Erläuterungen ergibt, bietet sich eine stichhaltige Begründung für diese Zielvorgabe im Landschaftsplan W-Nord mit der Vorgabe des Flächenerhalts.

Weiter sind

Laut Karte Stadtökologischer Planungsbeitrag zum FNP Fachbeitrag Karte „**ökologische Aufwertung des Stadtgebietes**“ für den Bereich des geplanten Baugebietes Entwicklungsmaßnahmen im Bereich von Landwirtschaftlichen Flächen geplant: Extensivierung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung (hier Gärtnerei) , Pflanzmaßnahme zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und vernetzenden Elementen wie Obstwiesen, Hecken, Feldgehölzen. Diese Maßnahmen wurden bis jetzt dort nicht umgesetzt.

Zu Punkt 7. in Bezug auf Landschaft, Landschaftsbild und Erholung besteht keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Laut Karte Stadtökologischer Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan „**Erholungsvorsorge Landschaft und Landschaftsbild**“ ist:

7.1. Die **Leistungsfähigkeit** für diesen Bereich (umgrenzter Bereich XI Katernberg) hier als sehr hoch/ bzw. hoch eingestuft

7.2 Die Empfindlichkeit hinsichtlich Störung des Landschaftsbildes, Flächenverlust, Verlärmung, Zerschneidung und Schadstoffeintrag für das gesamte Gebiet im Bereich des geplanten Baugebietes als hoch eingestuft.

Mit diesen Einstufungen ist keine Umweltverträglichkeit für dieses Gebiet der geplanten Bebauung gegeben

Zu Punkt 8. für den Bodenhaushalt gibt es keine Umweltverträglichkeit für eine Bebauung

Durch dauerhafte Versiegelung aufgrund überbauter Bereiche, wie Gebäude, Straßen und Wege geht Boden dauerhaft verloren. Boden erfüllt im Sinne des Landesbodenschutzgesetzes (LbodSchG) natürliche Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Es entfällt die natürliche Speicher- und Regelfunktion.

Nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen und des Archivs der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gerade in Hinblick auf zunehmende Klimaerwärmung und Trockenperioden müssen Bodenversiegelungen vermieden werden. Zumal versiegelte Flächen das Aufheizen von Wohngebieten beschleunigt und die jetzt bestehende Durchlüftung durch Kaltluftentstehung und Kaltluftabflusskorridore durch die Bebauung zerstört werden (siehe Punkt 3)

Zum Landesentwicklungsplan Punkt 7 Freiraum

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Zu Punkt 9. die Gewässersituation ist ungeklärt

Aus der Begründung zum geplanten Baugebietes sind unter 5.4 Naturhaushalt und Landschaftsschutz die folgenden Hinweise: Westlich des Plangebietes fließt der Hufenbach, sowie südlich der Eigenbach, zwei Bachläufe, die das Plangebiet durchziehen bzw. randlich begleiten. Darüber hinaus sind mindestens zwei weitere kleinere temporäre Fließgewässer

ser, die nicht in den vorhandenen Gewässerkarten verzeichnet sind, im Gebiet vorhanden. Der Landschaftsplan W-Nord erfasst zumindest zwei Quellbereiche.

Zu Punkt 10. die Situation der Tierwelt ist ungeklärt

Der Bereich der beabsichtigten Planungen Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg ist in Bezug auf die vorkommende Fauna ungeklärt.

Es gibt dort Hinweise auf das Vorkommen des Girlitz und des Bluthänfling, beides seltene Arten der Vogelwelt in Wuppertal.

Außerdem gibt es Hinweise auf dort vorkommende Fledermäuse.

Der Steinkauz ist als Brutpaar in Wuppertal leider gar nicht mehr vorhanden. Auf Velberter Seite ist der Steinkauz noch als Brutpaar vorhanden. Das Gebiet was von dem Steinkauz am ehesten in Wuppertal angenommen werden kann und damit als ein bedeutsames Trittsteinbiotop (mit Obstbäumen an einer Hofschafft) gesehen wird, befindet sich in ca. 600 Entfernung von der geplanten Wohnbebauung.

Der Uhu ist ständiger Nahrungsgast in der Umgebung und wahrscheinlich auch in der geplanten Bebauung und würde durch die Störung seines Lebensraums beeinträchtigt.

Zu Punkt 11. Alternativ-Vorschlag für eine Dreifach-Nutzung dieses Gebietes

Das Gebiet mit einer Größe von 110.000 m², als Bestandteil eines überregionalen Freiflächenverbunds, eines regionalen Grünzuges, durchzogen und umgeben von mehreren Bächen, Teich und Quellbereichen, mit einer hohen Klimaaktivität, mit einem Schutzstatus „Landschaftsschutz“ mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhalt) im Landschaftsplan Nord, als Fläche des Außenbereiches, Bestandteil eines der letzten 5 größeren zusammen hängenden Gebiete in Wuppertal soll dieses Gebiet stattdessen:

1. Der Naherholung dienen, auch in Ermangelung von Naherholungsmöglichkeiten gerade auch für den dicht besiedelten Bereich „Eckbusch“. Mit Schaffung einer geeigneten (Wander-) Wegstruktur zur Besucherlenkung.
Das Ziel: Naherholung vor Ort mit der Möglichkeit der kurzen Wege. Der Freizeit- und Erholungsdruck auf die zur Verfügung stehenden Flächen in Wuppertal nimmt immer weiter zu und wird durch weitere Versiegelung nur verstärkt. Dies erhöht damit gleichzeitig den Druck auf die übrigen Flächen und führt zu weiteren Nachteilen der Artenvielfalt und Biodiversität.
2. Gemäß den Planungsgrundsätzen zum Handlungskonzept Klima und Luft, soll diese Fläche so entwickelt und gestaltet werden, dass die gebotene hohe Leistungsfähigkeit der Klimaaktivität in vollem Umfang erhalten bleibt.
3. Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans und des Flächennutzungsplans in Bezug auf überregionale Freiflächenverbunde und Grünzüge soll das Gebiet ökologisch aufgewertet und entwickelt werden um den Biotopverbund zu stärken.

Zu Punkt 12. Wohnbebauung in Wuppertal und Verantwortung für die Zukunft:

Klima und Wohnbebauung

Eine geplante Bebauung in diesem Umfang, mit diesen negativen Auswirkungen ist nicht mehr zeitgemäß.

In Zeiten des Klimawandels, wo Bebauungen in klimaaktiven Gebieten negative Entwicklungen verstärken (durch Versiegelung von Kaltluftentstehungsgebieten gibt es diese dort nicht mehr, durch neue Gebäude kommen Kaltluftabflussströme zum Erliegen oder werden stark eingeschränkt, wo durch weitere Versiegelung die Aufheizung der Stadt Wuppertal verstärkt wird, wo nachweislich Versiegelungen zu mehr Starkregenereignissen

auch mit Überflutungen auch hier in Wuppertal kommen, wo immer öfter Stürme Orkanstärken erreichen bis hin zu Tornados auch hier in Wuppertal, muss Versiegelung, muss Flächenverbrauch sehr stark reduziert werden.

Artensterben und Wohnbebauung

Wo das Artensterben bei Flora und Fauna auch in Wuppertal durch Versiegelung im Stadtgebiet, durch neue Wohn- und Gewerbegebiete, die bereits jetzt bis an die Stadtgrenze gehen, durch Zerschneidungen aufgrund neuer oder erweiterter Verkehrswege (L 419), durch Straßen zu oder in neuen Wohn- und Gewerbegebieten und durch Einengung bis hin zur Zerstörung von Grünzügen, Freiflächenverbunden und Trittsteinbiotopen immer weiter zu nimmt, müssen negative Entwicklungen reduziert und die ökologisch wirksamen Flächen, genauso wie die Grünzüge und Freiflächenverbunde planungsrechtlich gesichert werden. Um den negativen Auswirkungen des Artensterben entgegen zu wirken muss Wuppertal den im Regionalplan vorgesehenen Biotopverbund mittels eines stadtweiten Biotopvernetzungs-konzept umsetzen, dem auch Grünzüge und Freiflächenverbunde, die ökologisch aufgewertet werden müssen, enthalten sein müssen.

Hoher Leerstand von Gebäuden auch bei Einfamilienhäusern

Es gibt immer noch einen hohen Leerstand von ungenutzten Einfamilienhäusern zum Teil bereits jahrelang.

Allein im Umfeld Holländische Heide sind Einfamilienhäuser in der Hainstraße 125 jahrelang, Nevigeser Straße 138 jahrelang, Neubau Hainbuchenweg, Briller Straße 117 bereits länger ungenutzt.

Bestehende Gebäude, wie im Wickülerpark, Mauerstraße 14, oder das alte Postgelände am Kleeblatt stehen seit Jahren leer.

Auch gibt es mehrere verfallene ehemalige Wohngebäude, die für Wohnnutzung nicht genutzt werden aber eine Versiegelung darstellen.

Wir wissen auch, dass es zum Teil schwierig ist diese Immobilien einer neuen Nutzung zu zuführen. Es ist aber im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung hier zu Lösungen zu finden.

Es entsteht aber auch neuer Wohnraum (Einfamilienhäuser)durch Ableben der Eigentümer und Aufgabe:

Bei folgenden Einfamilienhäusern in Umfeld Holländische hat es durch Ableben der Eigentümer eine Folgenutzung gegeben: Holländische Heide 9,13, 15, 23,27, Kuckelsberg 76 und 78

So werden überall in Wuppertal Einfamilienhäuser für eine Folgenutzung frei.

Innenstadtentwicklung

Das noch unter Oberbürgermeister Mucke erarbeitete Innenstadtentwicklungskonzept mit Detaillösungen, wo welche Gebäude aufgestockt werden können, wo eine Nachverdichtung erfolgen kann, ohne das die Attraktivität im Umfeld verloren geht, ist ein sinnvoller Ansatz.

Wuppertal konnte beim Solar Decathlon insbesondere durch die Schwerpunktlegung auf Schließung von Baulücken, Aufstockung und Sanierung überzeugen. Eine Umsetzung gerade dieser Schwerpunkte in bestehenden Quartieren und Wohnvierteln, auch am Stadtrand, hat für ein innovatives und klimaneutrales Städtebaukonzept unbedingte Priorität, wenn Wuppertal nicht nur Austragungsort und Bühne sein möchte, sondern Ergebnisse, Erkenntnisse und Modelle auch in Realiter Umsetzung finden. Bekanntheit und Zugkraft entwickeln aktuell und zukünftig Kommunen, die durch attraktive Architektur, Innovation-

kraft und Klimabewusstsein Wirkung entfalten können. Gewollte, bewusste und attraktive Innenstadtentwicklung auf der einen und Flächen- und Landschaftserhalt zum Klima-, Arten- und Biodiversitätsschutz auf der anderen Seite werden beim Vorhaben nicht beachtet.

Flächensparende Nutzung auch mit Mehrfachnutzung, die die Stadtentwicklung vorgeben kann.

Parkplätze sollten grundsätzlich überbaut werden mit Büros, Dienstleistern, vielleicht auch mit Wohnungen mit viel Grün, das Dach mit Solarnutzung

Neue Einzelhandelsstandorte sollen eine Tiefgarage haben und damit den Parkraum reduzieren, sollen dort gebaut werden, wo eine gute ÖPNV-Anbindung vorhanden ist. Über dem Einzelhandelsgeschoss können Wohnbebauungen realisiert werden.

Eine funktionierende Radinfrastruktur und kurze Wege verstehen sich von selbst.

Allein im Bezirk Uellendahl/ Katernberg wurden mehrere umstrittene Baugebiete umgesetzt: Bebauung Nevigeser Straße /Am Eigenbach, Neuenbaumer Weg, Hainstraße/ Im Lehmbruch, Hainbuchenweg und August-Jung-Weg in Planung

Resümee

Der Stadtrat hat am 05.09.23 eine Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen.

Aufgabe von klimarelevanten Landschaften und Versiegelung trotz Klimanotstand, Hinnahme von Biodiversitätsverlust und Artenrückgang gegenüber Trittstein- und Biotopverbundnetz bzw. -schaffung und fehlender Nachhaltigkeitsstrategie wären das Ergebnis dieser geplanten Bebauung.

Die angesprochenen Umweltkriterien und bestehenden Festlegungen für das Vorhabengebiet sind aus unserer Betrachtung größtenteils nicht und im geringen Maße nur geringfügig kompensierbar und deshalb sehen wir, der BUND, der NABU und die LNU für dieses geplante Baugebiet insgesamt keine Umweltverträglichkeit.

Die angesprochenen Umweltkriterien (Punkt 1-10), haben eine viel größere Bedeutung als wie noch in der Vergangenheit. Besteht ein immer dringender Handlungsbedarf für das Klima, haben wir eine immer weiter fortschreitende Versiegelung der freien Landschaft mit Verlust von wertvollen Böden auch für die Landwirtschaft, Verlust von Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung, Verlust von wertvollen Frei- (hier überregional), Grünflächenverbundflächen und Biotopverbundnetzungen mit einhergehendem Biodiversitätsverlust und Artenrückgang. Dies muss jetzt und in der Zukunft noch wesentlich dringender zu beachten und nachhaltiger ausgerichtet sein.

Eine Planung in diesem Umfang in einem so sensiblen Bereich stellt keine zukunftsweisende, nachhaltige und innovative Ausrichtung der Stadtentwicklung dar.

Wuppertal hat mit der Ausrufung des Klimanotstands beschlossen, sich bis 2035, insbesondere durch Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen u.a. im Bausektor, bestmöglich zu bemühen, klimaneutral zu werden. Bereits aber schon die Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss kommt zum Ergebnis negativer Klimawirkungen und stellt fest, diese im weiteren Verfahren nur „möglichst gering halten zu wollen“. Eine sektorübergreifende Einordnung mit Darstellung und Festlegung klimapositiver Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Einsparungen in Summe wird nicht vorgenommen. Ohne eine solche Einordnung bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans verstößt dieser gegen die Resolution zum Klimanotstand und ist daher bereits hier abzulehnen.

Letztlich stellt die Gegenüberstellung vorgennutzter Flächen in Relation zur Inanspruchnahme un bebauter Flächen im Außenbereich nur einen immer positiven Relativvorteil im Sinne des rhetorischen „kleineren Übels“ fest und unterlässt gänzlich, die durch Vornutzung gegebene Beeinträchtigung als reversibel, im Sinne einer Aufwertbarkeit, anzunehmen.